

Stand: 17.11.2020 08:08:00

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/10188

"Homeschooling wider Willen?"

Vorgangsverlauf:

1. Antwort der Staatsregierung 18/10188 vom 13.11.2020



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Klaus Adelt SPD**
vom 24.07.2020

Homeschooling wider Willen?

Nicht wenige Eltern verweigern sich aus verschiedenen Gründen der Anschaffung bzw. Mitnahme digitaler Endgeräte oder verfügen zu Hause nicht über einen notwendigen Internetanschluss.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Ersetzt die pandemiebedingte Einführung von „Homeschooling“ die Schulpflicht? 2
2. Wie gedenkt man Kinder aus Haushalten ohne Internetanschluss zu beschulen? 2
3. Welche Mechanismen werden künftig greifen, falls festgestellt wird, dass Homeschooling nachweislich nicht funktioniert? 3
4. Besteht ein Zwang zur Nutzung von digitalen Endgeräten zur Bewältigung schulischer Aufgaben? 3
5. Wie viele Fälle sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Summe bekannt, bei denen digitaler Unterricht aus prinzipiellen Erwägungen abgelehnt wird (falls möglich, aufgliedert nach Regierungsbezirken angeben)? 3

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Antwort

des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

vom 01.10.2020

Vorbemerkung:

In der o. g. Anfrage wird der Begriff „Homeschooling“ verwendet. Wie in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Simone Strohmayr, Margit Wild (SPD) vom 07.04.2020 „Homeschooling“ ausgeführt (Drs. 18/8255), entspricht dies nicht der Situation in Bayern. Während des Zeitraums, in dem der Unterrichtsbetrieb vorübergehend eingestellt bzw. ein Wechsel zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen notwendig ist, um die weitere Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen, gilt weiterhin die allgemeine Schulpflicht gemäß Art. 129 Abs. 1 Bayerische Verfassung (BV).

Das „Lernen zuhause“ im Schuljahr 2019/2020 war kein „Homeschooling“ im klassischen Sinne, sondern eine Übergangslösung, die grundsätzlich mit Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs endet. Hinsichtlich der weiteren Planungen zur Aufnahme des Unterrichtsbetriebs unter Hygieneauflagen darf weiterhin auf die Informationen auf der Homepage des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus (StMUK) unter <https://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7047/fag-zum-unterrichtsbetrieb-an-bayerns-schulen.html> → Schulbetrieb ab dem Schuljahr 2020/2021 verwiesen werden. Bis zum Unterrichtsbeginn wurde zudem eine Regelung zum Distanzunterricht in die Bayerische Schulordnung (BaySchO) aufgenommen, um eine verbindliche Rechtsgrundlage für diese Form des Unterrichts zu schaffen.

1. Ersetzt die pandemiebedingte Einführung von „Homeschooling“ die Schulpflicht?

Das ist nicht der Fall, vgl. Vorbemerkung.

2. Wie gedenkt man Kinder aus Haushalten ohne Internetanschluss zu beschulen?

Um den Kontakt zwischen Lehrkräften, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten aufrechtzuerhalten bzw. um Lernmaterialien bereitzustellen oder zu bearbeiten, werden im Kontext des „Lernens zuhause“ sowohl digitale wie auch analoge Möglichkeiten genutzt. In den letzten Wochen waren digitale Medien ein wichtiges Hilfsmittel, um die Schülerinnen und Schüler beim „Lernen zuhause“ pädagogisch zu begleiten und ihnen methodisch und didaktisch sinnvolle und motivierende Lernangebote, passend nach Alter und Schulart, zu machen. Ein Hauptziel des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus ist es dabei, faire Bildungschancen für alle Schülerinnen und Schüler zu sichern.

Vor dem Hintergrund der aktuellen Corona-Krisensituation wurde das Fördervolumen des Digitalpakts Schule 2019 bis 2024 nochmals um 10 Prozent erweitert, um die zusätzliche Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Ausleihe an sozial benachteiligte Schülerinnen und Schüler ohne Zugang zu einem geeigneten Gerät zu ermöglichen. Auf Grundlage des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 („Sofortausstattungsprogramm“) können in Bayern im „Sonderbudget Leihgeräte“ zusätzliche 77,8 Mio. Euro einen wichtigen Beitrag zu mehr Bildungsgerechtigkeit leisten und den Aufbau von Leihgerätepools an den Schulen ermöglichen. Im Sonderbudget Leihgeräte sind mobile WLAN-Router als Zubehör zu den im Rahmen des Förderprogramms beschafften mobilen Endgeräten ebenfalls Gegenstand der Förderung. Aufgrund des Charakters des Digitalpakts Schule als Investitionsförderprogramm sind laufende Betriebskosten, wie sie etwa durch Mobilfunkverträge verursacht werden, nicht förderfähig.

In der Zusatzvereinbarung „Sonderausstattungsprogramm“ wurde aber vereinbart (vgl. Präambel Satz 4), dass der Bund in Absprache mit den Ländern mit Mobilfunkanbietern nach Lösungen für Schülerinnen und Schüler sucht, die in ihrer häuslichen Situation nicht auf eine bestehende Netzanbindung zugreifen können. Entsprechende Gespräche mit den Anbietern werden derzeit geführt.

3. Welche Mechanismen werden künftig greifen, falls festgestellt wird, dass Homeschooling nachweislich nicht funktioniert?

Bereits mit Schreiben vom 11.03.2020 (II.1-V7300/41/4) wurde den Schulen mitgeteilt, dass alle Möglichkeiten genutzt werden müssen, die den Schulen sowie den Schülerinnen und Schülern zur Verfügung stehen, um den Ausfall des Präsenzunterrichts (insbesondere durch den Einsatz digitaler Medien; vgl. hierzu Schreiben vom 12.03.2020, Az. 1.4-BS1356.5/158/7) aufzufangen. Seither wurde durch zahlreiche kultusministerielle Schreiben mit entsprechenden Vorgaben zur Gestaltung des „Lernens zuhause“ und durch die Bereitstellung von Hinweisen und Materialien, insbesondere im Infoportal „Lernen zuhause“ des ISB (www.lernenzuhause.bayern.de) sowie auf mebis, eine tragfähige Grundlage für erfolgreiches Lernen außerhalb des Präsenzunterrichts geschaffen, die laufend erweitert wird. In Zukunft wird durch verbindliche Qualitätskriterien für den Distanzunterricht sichergestellt, dass dieser erfolgreich durchgeführt wird. In Verbindung mit einer kontinuierlichen schulinternen Auswertung von Erfahrungen und Feedback, einer Koordination des Vorgehens sowie einer immer vollständigeren Versorgung mit digitalen Geräten sollen alle Schülerinnen und Schüler erreicht und adäquat begleitet werden.

4. Besteht ein Zwang zur Nutzung von digitalen Endgeräten zur Bewältigung schulischer Aufgaben?

Allen bayerischen Schulen stehen vielfältige digitale Lernwerkzeuge und Lerninhalte zur Verfügung. Welche digitalen Kommunikationsmittel sich anbieten, kann nur vor Ort entschieden werden. Unabhängig davon, welche digitalen Werkzeuge eingesetzt werden, sind auch geeignete alternative Kommunikationswege vorzusehen, um denjenigen Schülerinnen und Schülern eine Teilhabe am „Lernen zuhause“ zu ermöglichen, denen das jeweilige Kommunikationswerkzeug generell oder zeitweilig nicht zur Verfügung steht oder die von der Beteiligung an einem freiwillig zu nutzenden Kommunikationsangebot keinen Gebrauch machen.

5. Wie viele Fälle sind dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus in der Summe bekannt, bei denen digitaler Unterricht aus prinzipiellen Erwägungen abgelehnt wird (falls möglich, aufgliedert nach Regierungsbezirken angeben)?

Entsprechende Zahlen liegen dem StMUK nicht vor. Auf eine Abfrage bei allen Schulen wurde aufgrund des damit verbundenen erheblichen Verwaltungsaufwands, gerade in dieser herausfordernden Zeit, verzichtet.